

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 12. April 2007****über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1470)**(2007/230/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2006/22/EG muss die Kommission ein elektronisches und druckfähiges Formblatt erstellen, das verwendet wird, wenn sich der Fahrer im Krankheits- oder Erholungsurlaub befunden hat oder wenn der Fahrer ein anderes aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates <sup>(2)</sup> ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat.

- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2006/22/EG genannte Formblatt ist im Anhang dieser Entscheidung festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. April 2007

*Für die Kommission*  
Jacques BARROT  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

## ANHANG

**BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 ODER GEMÄSS DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEIT DES IM INTERNATIONALEN STRASSENVERKEHR BESCHÄFTIGTEN FAHRPERSONALS (AETR) (\*)**

*Vor jeder Fahrt maschinenschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben  
Zusammen mit den Original-Fahrtenschreiberaufzeichnungen aufzubewahren  
Falsche Bescheinigungen stellen einen Verstoß gegen geltendes Recht dar*

1. Name des Unternehmens
2. Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort, Land
3. Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl)
4. Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl)
5. E-Mail-Adresse

Ich, der/die Unterzeichnete:

6. Name
7. Position im Unternehmen

erkläre, dass sich der Fahrer/die Fahrerin:

8. Name
9. Geburtsdatum
10. Nummer des Führerscheins, des Personalausweises oder des Reisepasses

im Zeitraum:

11. von (Uhrzeit-Tag-Monat-Jahr)
12. bis (Uhrzeit-Tag-Monat-Jahr)
13.  im Krankheitsurlaub befand (\*\*)
14.  im Erholungsurlaub befand (\*\*)
15.  ein vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat (\*\*)

16. Für das Unternehmen, Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

17. Ich, der Fahrer/die Fahrerin bestätige, dass ich im vorstehend genannten Zeitraum kein unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR fallendes Fahrzeug gelenkt habe.

18. Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin \_\_\_\_\_

(\*) Eine elektronische und druckfähige Fassung dieses Formblatts ist im Internet unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) verfügbar.

(\*\*) Nur einer der Kästen 13, 14 oder 15 kann angekreuzt werden.